

Kurztitel

Finanzstrafgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 129/1958 aufgehoben durch BGBl. Nr. 421/1996

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 55

Inkrafttretensdatum

01.01.1976

Außerkrafttretensdatum

20.08.1996

Text**Voraussetzung für die Durchführung der mündlichen Verhandlung
und der Hauptverhandlung.**

§ 55. Im Strafverfahren wegen Hinterziehung oder wegen fahrlässiger Verkürzung von veranlagten Abgaben vom Einkommen oder vom Vermögen, von Gewerbesteuer (mit Ausnahme der Lohnsummensteuer), von Umsatzsteuer oder von Abgabe von alkoholischen Getränken darf, soweit es sich um ein verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren handelt, die mündliche Verhandlung, soweit es sich um ein gerichtliches Finanzstrafverfahren handelt, die Hauptverhandlung erst durchgeführt werden, wenn das Ergebnis der rechtskräftigen endgültigen Abgabefestsetzung für den Zeitraum vorliegt, den die strafbare Tat betrifft.